

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
04. Mai 2023, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Franz Lettner
5. GR. Franz Vorhauer
6. GR. Josef Buchleitner
7. GR. Josef M. Hötzingner
8. GR. Gerlinde Murauer
9. GR. Michael Wiesinger
10. GV. Patrick Zeilinger
11. GR. Susanne Kittl
12. GR. Gerhard Mayer
13. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
14. GV. Josef Fery
15. GR. Gerald Stockinger
16. GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|------------------------------|-----|---|
| 1. GR. Gerlinde Schmidseider | für | GR. Andreas Steinbacher (ÖVP) |
| 2. GR. Sebastian Grüblinger | für | GR. Gerhard Stieglmayr |
| 3. GR. Bernhard Stieglmayr | für | GR. Gerald Kettl |
| 4. GR. Carina Murauer | für | GR. Margit Maria Kettl |
| 5. GR. Martin Angleitner | für | GR. Alfred Buchleitner |
| 6. GR. Franz Reifetshamer | für | GR. Philipp Lenerth |
| 7. GR. Rudolf Spindler | für | GR. Christoph Wiesner |
| 8. GR. Rudolf Gruber | für | GR. Dr. med. Maximilian Wiesner-Zechmeister |
| 9. GR. Alexander Pur | für | GR. Gerhard Kreuzhuber |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

nicht entschuldigt:

GR. Andreas Steinbacher (ÖVP)
GR. Gerhard Stieglmayr
GR. Gerald Kettl
GR. Margit Maria Kettl
GR. Alfred Buchleitner
GR. Philipp Lenerth
GR. Christoph Wiesner
GR. Dr. med. Maximilian Wiesner-Zechmeister
GR. Gerhard Kreuzhuber

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 27. April 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Pflegeprogramm VIVENDI - Ankauf von Zusatzprogrammen, Anbindung an ELGA mit Vivendi; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Inn-Salzach-Euregio; Protokoll zur Generalversammlung vom 14. März 2023; Kenntnisnahme
- 3) RHV-Ried u.U.; Niederschrift der 138. Mitgliederversammlung vom 03. April 2023, Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme
- 4) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis; Verhandlungsschrift Nr. 8 der Verbandsversammlung vom 20. April 2023; Kenntnisnahme
- 5) Mietvertrag Wohnung Mehrnbach 80/1; Gemeinde Mehrnbach - Mitterbacher Matthias; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Ansuchen Abänderung Flächenwidmungsplan „Feichtenschlager“ - Abstätten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Erstellung eines Gleichstellungsprogrammes nach Oö. Gleichbehandlungs-gesetz 2021 für die Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter für das Gebiet der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Stieglmayr Gerhard, Bubesting 6; Ansuchen um Gestattung der Benutzung des „Rückhaltebeckens Abstätten“, Beratung und Beschlussfassung
- 10) WVA-Mehrnbach, Erweiterung Aubachberg/Renetsham – Information über den aktuellen Stand
- 11) Sanierung und Zubau Volksschule Mehrnbach – Information über den aktuellen Stand
- 12) Erstellung einer Gemeindechronik – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker sowie die Schriftführerin Christine Graf, sehr herzlich.

Im Speziellen begrüßt er heute auch einige Zuhörer, nämlich eine Mutter und zwei Schüler aus der landwirtschaftlichen Fachschule Otterbach, die aufgrund eines Projekts im Fach politische Bildung die Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal heute live mitverfolgen.

Anschließend nimmt der Vorsitzende die Angelobung der Gemeinderätin Gerlinde Schmidsecker und des Gemeinderates Martin Angleitner vor.

Daraufhin tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Pflegeprogramm VIVENDI – Ankauf von Zusatzprogrammen, Anbindung an ELGA mit Vivendi; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass der Ankauf des VIVENDI-Zusatzprogrammes „Anbindung an ELGA“ bereits bei der letzten Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2023 behandelt, vorläufig aber nicht beschlossen wurde. Zwischenzeitig wurde von der Pflegedienstleitung des Seniorenwohnheimes ein Schreiben an die Gemeinde herangetragen, mit dem Ersuchen, dass der Ankauf nochmals überdacht werden sollte. Seitens der Pflegedienstleitung wurde die Notwendigkeit betont, da diese die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organisationen erleichtern würde. Bei einer nachträglichen Erweiterung des Vivendi-Programms mit ELGA werden überdies höhere Kosten vermutet als bei einer Implementation mit dem Gesamtpaket.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass sich in den letzten Tagen Umstände ergeben hätten, die den Gemeinderat heute vermutlich abermals von der Kaufentscheidung Abstand nehmen lassen werden. So habe er heute nochmals mit dem Büro des Sozialressorts unter Herrn Landesrat Hattmannsdorfer Kontakt aufgenommen. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass es zukünftig für die ELGA-Anbindung in Heimen vermutlich Förderungen geben werde. Diese Information wurde gestern auch innerhalb der Fraktion diskutiert. Die ELGA-Anbindung werde vorerst bei den Sozialhilfeverbänden durchgeführt. Dabei wurde über Probleme bei der Anbindung mit den Schnittstellen der jeweiligen Programme berichtet. Auf Dauer gesehen solle die ELGA-Anbindung aber auf alle Heime ausgerollt werden. Aus diesem Grund erscheine es ihm aus heutiger Sicht nicht sinnvoll, den Ankauf bereits jetzt durchzuführen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt vermutlich eine Förderung möglich sei. Er wollte den Tagesordnungspunkt aber auch nicht einfach von der Tagesordnung absetzen, da er meint, dass eine Information über diese neuen Erkenntnisse für die Fraktionen wichtig sei.

GV Zeilinger erkundigt sich, ob es zeitlich bereits absehbar sei, wann mit diesen Förderungen gerechnet werden könne, damit dieser Beschluss nicht auf unbestimmte Zeit verschoben, und dann möglicherweise nie wieder darüber gesprochen wird.

Der Vorsitzende merkt an, dass der Zeithorizont aus heutiger Sicht fraglich sei. Seitens des Landes habe er heute noch die Information erhalten, dass sich der ELGA-Koordinator, welcher derzeit die Sozialhilfeverbände bei der Anbindung begleitet, demnächst bei der Gemeinde Mehrnbach melden werde. Konkret wurde ihm mitgeteilt, dass im Regelfall bei der Anbindung eines Heimes mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr gerechnet werden müsse. Dies bedeutet, dass sehr wohl eine rechtzeitige Beschlussfassung für den Ankauf notwendig sei und die Sache daher auch nicht aus den Augen verloren werden dürfe. Deshalb meint er, dass man den Beschluss über den Ankauf vorerst bis zum Herbst bzw. bis zum Jahresende auf Eis legen, sich in der Zwischenzeit aber dennoch mit den Fördermöglichkeiten auseinandersetzen sollte.

GV Zeilinger möchte wissen, ob es denn überhaupt fix sei, dass es eine Fördermöglichkeit geben werde.

Der Vorsitzende verneint dies.

GV Zeilinger erkundigt sich weiters, ob es im Falle dessen, dass es keine Förderung gebe, denn auch sein könne, dass die Gemeinde bei einem nachträglichen Ankauf schlechter aussteige als bei einem sofortigen Ankauf.

Der Vorsitzende bemerkt, dass seitens der Fa. Vivendi die Sachlage so dargestellt wurde, als wenn bei einem nachträglichen Ankauf des Zusatzprogrammes mit höheren Kosten zu rechnen sei als bei einem sofortigen Ankauf. Als Begründung wurden einerseits die steigenden Lohnkosten angegeben, darüber hinaus sei früher oder später auch von einer Verteuerung des Programmes auszugehen. Ob die Förderung die Verteuerung aufwiege, sei derzeit nicht beurteilbar.

GV Fery bestätigt, dass grundsätzlich mit einer Förderung fast immer eine Produktverteuerung einhergehe. Es sei daher anzunehmen, dass, sobald die Anbieter erfahren, dass seitens des Landes eine Förderung ausgegeben werde, ein Preisanstieg die Folge sein werde. Dennoch vermutet er, dass die Verteuerung geringer sein werde als die Förderung. Er fasst somit zusammen, dass er von einer zukünftigen Förderbarkeit ausgehe und auch davon, dass eine ELGA-Anbindung für das Seniorenwohnheim irgendwann einmal notwendig sein werde. Momentan sei für ihn aber entscheidend, dass man das Programm zum jetzigen Zeitpunkt in der Realität noch nicht wirklich kennengelernt habe. Das heißt, es gebe eine Vielzahl anderer Baustellen, die vorerst noch bewältigt werden müssten. ELGA sei davon eine Kleinigkeit, die auch nicht lebensnotwendig sei. Deshalb würde er meinen, dass man zwar bei der letzten Sitzung bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst habe, wonach man der ELGA-Anbindung grundsätzlich zustimme, sofern eine solche sinnvoll erscheine und tatsächlich nutzbar sei. Da es aber gerade zu diesen beiden Punkten bei der letzten Sitzung Zweifel gab, wurde der Ankauf vorerst nicht beschlossen. Deshalb würde er sich heute auch wieder nur in Form eines Grundsatzbeschlusses festlegen wollen, einem konkreten Ankauf der ELGA-Anbindung wolle er heute aber nicht zustimmen. Insbesondere im Hinblick auf eine Fördertätigkeit des Landes müsse bedacht werden, dass der Beschluss über den Ankauf möglicherweise nicht in der Vergangenheit liegen dürfe, da Projekte, die bereits beschlossen wurden, nachträglich nicht mehr förderbar seien.

Der Vorsitzende bedauert, dass diese Erkenntnisse bei der letzten Sitzung noch nicht vorlagen und der Gegenstand heute nochmals auf die Tagesordnung genommen werden musste. Er zitiert in diesem Zusammenhang auch aus einer Pressemitteilung aus den Büros Hattmannsdorfer und Haberland vom 06.11.2022, wonach über erste Maßnahmen zur Umsetzung der ELGA-Anbindung berichtet und die Finanzierung über den Österreichischen Gesundheitsfonds in Aussicht gestellt wurde.

GV Dr. Glaser ergreift das Wort und betont, dass der entscheidende Punkt bei der Fraktionssitzung der ÖVP gestern der Satz: *„Die Finanzierung erfolgt über den Österreichischen Gesundheitsfonds“* war und nicht *„Die Förderung ...“*. Das bedeutet, dass man zum jetzigen Zeitpunkt nicht wisse, ob nicht überhaupt die Kosten für die gesamte ELGA-Anbindung oder zumindest eines Großteils davon übernommen werden. Es ist ihm bewusst, dass bei der Formulierung von Presseaussendungen oftmals etwas nachlässig gearbeitet werde, dennoch könne man als Leser davon ausgehen, dass sich der Verfasser dabei etwas gedacht habe. Daher sollte man die Entwicklung jedenfalls abwarten.

Zum Zweiten möchte er an die Wortmeldung von GV Fery anschließen, wonach man die Entscheidung über die ELGA-Anbindung bereits sehr gut abgewogen habe. Auch die Fachleute in der ÖVP-Fraktion hätten gemeint, dass der Benefit von ELGA derzeit – höflich ausgedrückt – in der Praxis noch relativ „überschaubar“ sei und ELGA derzeit noch nicht gebraucht werde, was aber nicht heiße, dass dieses zukünftig nicht vielleicht doch einmal gebraucht werde. Aus diesem Grund war er auch einigermaßen enttäuscht, als er gelesen habe, dass der Gemeinderat lediglich wegen eines Zeitungsartikels, in dem davon die Rede sei, dass ELGA als Pilotprojekt gestartet werde, seine Meinung ändern solle. Er habe kein Problem, wenn seitens der Pflegedienstleitung Argumente vorgebracht würden, warum ELGA beispielsweise in diesen oder jenen Bereichen eine Erleichterung bringe. Bei ausreichender Überzeugung stehe der Gemeinderat sicherlich auch nicht an, seine Entscheidung zu überdenken. Es bedürfe aber sehr wohl eines gewissen Maßes an „Substrat“, um seine Meinung zu ändern, für ein Programm, das € 15.000 kostet und zusätzlich laufende Kosten verursacht. Für eine solche Entscheidung möchte er wissen, ob für die Mitarbeiter ein Benefit erbracht werden könne und wie hoch dieser sei. Sei dieser so minimal oder marginal, sei die Entscheidung derzeit vermutlich noch nicht zu treffen, sondern vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die ELGA-Anbindung ausgerollt sei und Erfahrungswerte aus anderen Heimen vorlägen. Dass man bei einem Pilotprojekt von Anfang an dabei sein müsse, obwohl die Fachleute darin keinen Sinn erkennen würden, sei seiner Ansicht nach nicht ganz einsehbar. Dennoch wiederholt er seine Aussage, dass der Gemeinderat natürlich nicht anstehe, seine Meinung zu

ändern, wenn triftige Argumente geliefert würden, die besagten, dass ELGA eine erhebliche Arbeitserleichterung bedeute. Sei diese Erleichterung aber minimal, dann vertritt er die Meinung, dass man den Ankauf durchaus noch etwas verschieben könne. Im Übrigen sei nun die Aussage der Pflegedienstleitung hinzugekommen, wonach diese mit einer Vertagung des Beschlusses einverstanden sei, insbesondere, wenn dies im Hinblick auf die Finanzierung Vorteile bringe. Seitens der ÖVP-Fraktion sei man daher zu dem Entschluss gekommen, dass man dem Ankauf zum jetzigen Zeitpunkt die Zustimmung nicht erteilen wolle. Hinsichtlich der formal richtigen weiteren Vorgangsweise stellt er eine Vertagung oder eine Absetzung zur Diskussion.

GR Pur schlägt vor, den Beschluss zu vertagen, bis sich der ELGA-Koordinator des Landes gemeldet habe.

Der Vorsitzende meint, dass eine Entscheidung nicht sinnvoll sei, bis man weitere Informationen über Fördermöglichkeiten erhalten habe bzw. bis praktische Erfahrungswerte aus anderen Heimen vorlägen.

GR Susanne Kittl möchte verständnishaft wissen, warum überhaupt Förderungen ausgeschüttet werden, wenn der Benefit so unklar sei.

GR Dr. Glaser hält fest, dass ELGA grundsätzlich sehr wohl ein Zukunftsprojekt sei und irgendwann einmal sicher eine gute Sache sein werde. Zum jetzigen Zeitpunkt sei für die Fachleute ein Nutzen aber nicht erkennbar.

Auch GR Grüblinger glaubt grundsätzlich daran, dass ELGA irgendwann einmal einen großen Benefit bringen wird, da damit erstens die „Zettelwirtschaft“ eingedämmt werde und sich zweitens ein gewisser Personenkreis zu jeder Zeit Einblick in den Befund eines Heimbewohners bzw. in die Medikation, die dem Patienten verschrieben wurde, verschaffen könne. Zum jetzigen Zeitpunkt funktioniere dies aber in einem Pflegeheim de facto noch nicht. Derzeit funktioniere allenfalls die Befundübermittlung zwischen Krankenhäusern, nicht aber mit allen Hausärzten, obwohl diese als Kassenärzte zu einer Eingliederung verpflichtet wären. Jeder Patient, der vom Krankenhaus in ein Pflegeheim gebracht wird, erhält nach wie vor einen Arztbrief in Papierform. Deshalb vertritt er mit seinem fachlichen Hintergrundwissen die Meinung, dass die Zeit für ELGA noch nicht reif sei. Die Argumente mit der Förderung kämen unabhängig davon noch hinzu. Dass ELGA an sich zukunftsweisend sei – so gibt sich GR Grüblinger überzeugt - dürfe man an dieser Stelle nicht außer Acht lassen.

GR KommR. Kittl bedankt sich bei GR Grüblinger für dessen Informationen und meint, dass diese für die gesamte Runde sehr hilfreich waren. Er persönlich hält eine Vertagung des Tagesordnungspunktes für am sinnvollsten und schlägt vor, den Gegenstand um eine Sitzung zu verschieben, sofern bis dahin alle notwendigen Informationen vorlägen. Sollten diese bis zur nächsten GR-Sitzung noch nicht vorhanden sein, solle die Entscheidung um eine weitere Sitzung verschoben werden.

Der Vorsitzende befürchtet, dass es möglicherweise notwendig sein könnte, den Beschluss über den Ankauf des Vivendi-Zusatzprogrammes „ELGA-Anbindung“ um mehrere Sitzungen zu vertagen, da nicht absehbar sei, wie schnell die Finanzierungsfrage geklärt sein werde.

Nach einer kurzen Debatte über den Zeithorizont einer allfälligen Vertagung bzw. über die Sinnhaftigkeit eines neuerlichen Grundsatzbeschlusses, ohne diesen vorläufig umsetzen zu wollen, schlägt GV Dr. Glaser vor, über den Ankauf abzustimmen und diesen aus den genannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Auch im Falle einer Ablehnung könne der Gegenstand jederzeit wieder neu auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt werden, wenn sich die Sachlage geändert habe.

Der Vorsitzende stellt daher folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ankauf des Vivendi-Zusatzprogrammes „Anbindung an ELGA“ die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Dem Antrag wird weder von Mitgliedern der ÖVP-, noch von Mitgliedern der FPÖ-, noch von Mitgliedern der SPÖ-Fraktion die Zustimmung erteilt.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen somit gegen den Antrag.

Der Antrag ist damit einstimmig abgelehnt.

GV Zeilinger ersucht darum, bei der Abfassung des Protokolls die Aussage des Gemeinderates zu berücksichtigen, dass sich die Ablehnung nicht generell auf den Ankauf des Zusatzprogrammes für die ELGA-Anbindung bezieht, sondern darauf, dass dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll erscheint und der dahinterstehende Wille, dem Ankauf zum gegebenen Zeitpunkt sehr wohl zuzustimmen, auch dem Heim gegenüber kommuniziert werden solle.

Der Vorsitzende informiert, dass es in den nächsten Wochen die ersten Termine zur Vivendi-Umstellung im Heim geben werde. Man werde daher immer wieder Kontakte haben und diese auch nutzen, um über neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit ELGA zu sprechen.

2.) Inn-Salzach-Euregio; Protokoll zur Generalversammlung vom 14. März 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Generalversammlung der Inn-Salzach-Euregio vom 14.03.2023 zur Kenntnis und ersucht hiezu um Wortmeldungen.

Da solche nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der Generalversammlung der Inn-Salzach-Euregio vom 14. März 2023 zur Kenntnis nehmen ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) RHV-Ried i.I.u.U.; Niederschrift der 138. Mitgliederversammlung vom 03. April 2023, Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der 138. Mitgliederversammlung des RHV Ried i.I. vom 03. April 2023 zur Kenntnis und bemerkt, dass es bei dieser Sitzung im Wesentlichen um den Rechnungsabschluss 2022 gegangen sei. Er hebt einzelne Punkte daraus hervor und erläutert diese kurz.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Niederschrift der 138. Mitgliederversammlung des RHV Ried i.I.u.U. vom 03. April 2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis; Verhandlungsschrift Nr. 8 der Verbandsversammlung vom 20. April 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende berichtet, dass an dieser Verbandsversammlung Herr Vizebgm. Markus Grünseis als Vertretung für ihn teilgenommen habe. Er merkt an, dass bereits im März eine Standesamtsverbandsversammlung anberaumt gewesen war, diese aber mangels in ausreichender Anzahl anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig gewesen sei. Die letzte, wie auch die

gegenständliche Verbandsversammlung vom 20. April 2023 betraf vorrangig die Gemeinde Mehrnbach. Konkret ging es um die Festlegung eines Trauungsortes außerhalb des Amtsgebäudes – nämlich im Weinwerk Christian. Er ersucht Vizebgm. Markus Grünseis hiezu um eine kurze Zusammenfassung.

Vizebgm. Grünseis schildert den Verlauf der Verbandsversammlung. Bei der Abstimmung über die Festlegung des Trauungsortes im Weinwerk Christian gab es neben zahlreichen Zustimmungen auch zwei Gegenstimmen. Nach dieser Abstimmung ergab sich eine heftige Debatte generell über das Überhandnehmen solcher Trauungsstätten außerhalb von Amtsräumen. Dabei wurde die Zulässigkeit mancher dieser Trauungsstätten in Zweifel gezogen. Des Weiteren ergab sich eine Diskussion über Vertretungsregelungen zwischen den verbandsangehörigen Standesbeamten bzw. deren Abgeltung. Abschließend wurde vereinbart, dass zukünftig die StAV-Versammlungen mit den SHV-Sitzungen terminmäßig abgestimmt werden sollen.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob hiezu Wortmeldungen vorliegen. Da dies nicht der Fall ist, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift der Verbandsversammlung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes vom 20.04.2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Mietvertrag Wohnung Mehrnbach 80/1; Gemeinde Mehrnbach – Mitterbacher Matthias; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die im Obergeschoß des Gemeindeamtes befindliche Wohnung „Mehrnbach 80/1“ bei der letzten Sitzung des Gemeinderates an Herrn Mitterbacher Matthias vergeben wurde. Heute solle der mit dem Mieter abgeschlossene Mietvertrag vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Vorsitzende informiert, dass sich der Beginn des Mietverhältnisses nochmals um einen Monat verzögert habe. Während man ursprünglich von einem Bezug der Wohnung Anfang April ausgegangen sei, habe sich in der Zwischenzeit doch die Notwendigkeit zur Vornahme einiger Renovierungsarbeiten ergeben. Nach einer nochmaligen gemeinsamen Besichtigung der Wohnung wurden einige schwerwiegende Mängel festgestellt. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Wohnung nun doch schon aus den 1960er Jahren stammt und daher einige Maßnahmen zur Sanierung erforderlich wurden. Der Mietvertrag beinhaltet einen Mietzins in Höhe von € 450 inkl. 10% MWSt., hinzu kommt eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von € 80. Festgestellt wurde noch im Vorfeld der Sitzung, dass die Formulierung des Punktes „VI. Betriebskosten“ des Mietvertrages einen kleinen Fehler enthält. Neben den Heizkosten wird über diese Pauschale auch die anteilige Gebäudehaftpflichtversicherung sowie die anteilige Grundsteuer mitverrechnet. Diesbezüglich solle die Formulierung nochmals überarbeitet werden. Ansonsten liege ein unterschriftreifer Entwurf des Mietvertrages zur Beschlussfassung vor.

GV Dr. Glaser merkt an, dass aus seiner Sicht die Betriebskostenregelung nicht ganz schlüssig sei. Grundsätzlich sei es so, dass die Betriebskosten in ihrer Gesamtheit in Form von Akontozahlungen verrechnet werden. Davon erfasst seien üblicherweise die anteilige Gebäudeversicherung, die anteilige Grundsteuer, Kanal- und Wassergebühren nach der Gebührenordnung bzw. gemäß einem Wasserzähler. Daraus werde ein Pauschale errechnet, welches monatlich im Voraus gemeinsam mit dem Mietzins zu entrichten ist. Einmal jährlich erfolge eine Abrechnung, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres. Das sich daraus ergebende Guthaben oder eine allfällige Nachzahlung seien dabei zu berücksichtigen. Gegebenenfalls komme es anschließend zu einer Anpassung der Betriebskosten. Die Heizkosten würden immer extra und gesondert verrechnet. Im gegenständlichen Mietvertrag bezieht sich das Pauschale ausschließlich auf die Heizkosten. Es bedürfe daher seiner Meinung nach einer Umformulierung der Betriebskostenregelung im gegenständlichen Mietvertrag. Ob die Höhe des Pauschales in diesem Fall noch angemessen ist, sei abzuklären.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die zuvor genannte Pauschale von € 80,00 neben den Heizkosten die anteilige Gebäudeversicherung und die anteilige Grundsteuer bereits beinhaltet. Die Besonderheit des Mietvertrages der Gemeinde Mehrnbach liege darin, dass die Gebühren für Kanal, Wasser und Müllabfuhr dem Mieter mit der Gemeindeabgabenvorschreibung direkt verrechnet werden. Dies mache einen Betrag von € 164 im Quartal aus.

GV Dr. Glaser meint, dass Punkt VI. des Mietvertrages klargestellt und die Formulierung des Absatzes betreffend das Pauschale um die anteiligen Gebühren ergänzt werden sollte.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob weitere Wortmeldungen vorliegen.

GV Fery möchte wissen, ob mit der vorherigen Mieterin ebenfalls ein solcher Mietvertrag existiert habe, oder ob dieser nun komplett neu sei.

Der Vorsitzende bemerkt, dass es sich um den gleichen Mietvertrag gehandelt habe, der seinerzeit mit der Vormieterin abgeschlossen worden war.

Dazu möchte GV Fery zwei Punkte ansprechen, die ihm im Mietvertrag aufgefallen sind. Er zitiert Punkt VIII.: *„Der Mietgegenstand befindet sich in gutem Zustand. Festgestellt wird, dass der Mieter den Mietgegenstand eingehend besichtigt hat und dieser Zustand – wie besichtigt – dem Vertragsverhältnis zugrunde liegt.“*

..... Die Behebung ernster Schäden am Mietobjekt, wie an statischen Teilen, Decken, Wänden, Dach, Außenwand und dgl. obliegt der Vermieterin.“

GV Fery teilt mit, dass er sich deshalb erkundigt habe, weil auf der Tagesordnung der nächsten GV-Sitzung ein Tagesordnungspunkt über die Kostentragung diverser Reparaturarbeiten an dieser Gemeindewohnung zu finden sei. Es sei für ihn nun suspekt, warum über Reparaturen gesprochen werden müsse, wenn aus dem Mietvertrag doch klare Regelungen hervorgingen. Er gehe also davon aus, dass die Vormieterin eine Kautions hinterlegt habe, durch welche die Schäden abgedeckt seien. Er möchte daher wissen, ob der Vormieterin die Kautions ausbezahlt oder ob ein gewisser Betrag einbehalten wurde.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Vormieterin die Kautions ausbezahlt wurde, sich danach aber Umstände ergeben hätten, die diverse Arbeiten erforderlich gemacht hätten.

Der Amtsleiter schildert dazu in groben Zügen den Ablauf der Wohnungsübergabe. Er erklärt, dass der neue Mieter anfangs nach einer Wohnungsbesichtigung mitgeteilt habe, dass er die Wohnung nehmen wolle. Erst nach einem genaueren Augenschein durch die Eltern des Interessenten wurden diverse Mängel festgestellt. Nachdem der Wohnungswerber aber weiterhin an dem Wunsch festgehalten habe, die Wohnung beziehen zu wollen, habe man zu einem Agreement gefunden, wonach die Gemeinde die Materialkosten für diverse Reparaturmaßnahmen übernimmt und der Mieter dafür selbst die Arbeitsleistungen erbringt. So wurde beispielsweise auch erst durch die Erneuerung der Kücheneinrichtung festgestellt, dass der Fußboden an den Küchenblock angepasst worden war. Mit der neuen Küchenzeile hätten sich dadurch freie Stellen im Fußbodenbelag ergeben.

GV Fery möchte hier noch einmal die Chronologie der Wohnungsvergabe wiedergeben:

- Ende Oktober 2022 erfolgte die Kündigung durch die Vormieterin.
- Am 04.11.2022 gab der erste Wohnungswerber sein Interesse an der Wohnung bekannt.
- Am 14.02.2023 bewarb sich der zweite Wohnungswerber um die Wohnung.
- Am 13.03.2023 wurde die Wohnungsausschuss-Sitzung abgehalten.
- Am 23.03.2023 erfolgte der Beschluss im Gemeinderat, dass eine Vergabe der Wohnung mit 01.04.2023 möglich sei.
- Heute am 04. Mai liege dem Gemeinderat ein Entwurf des Mietvertrages zur Beschlussfassung vor.

Es seien somit sechs Monate vergangen, in denen die Gemeinde Mehrnbach keine Miete vereinnahmen konnte. In Summe handele sich bei dem Mieteinnahmenentgang um einen erheblichen Betrag.

Der Amtsleiter stellt klar, dass die Wohnungskündigung aufgrund der dreimonatigen Kündigungsfrist erst mit 01.02.2023 wirksam wurde.

GV Fery gibt an, dass dennoch einige Monate vergangen seien, ehe es zu einer Wiedervermietung der Wohnung gekommen sei.

Es wird festgestellt, dass lediglich ein Leerstand von zwei Monaten zu verzeichnen sei.

GV Dr. Glaser beruhigt, dass ein Wohnungsleerstand von zwei Monaten absolut nichts Außergewöhnliches und eher im unterdurchschnittlichen Zeitausmaß anzusiedeln sei. Darüber hinaus warnt er vor den Kautionsstreitigkeiten, mit denen er in seiner anwaltlichen Tätigkeit häufig zu tun habe. Dabei gehe es oft um die Frage, was eine übliche und was eine außergewöhnliche Abnutzung sei. Er vertritt die Meinung, dass bei einer Kautionssumme von € 1.450, wenn nicht wirklich klassische Schäden am Mietobjekt vorlägen, ein Rechtsstreit keinerlei Sinn mache. Hievon rate er auch seinen Mandanten immer wieder ab.

GV Zeilinger erkundigt sich interessehalber, ob der Betrag von € 450 ein marktüblicher Preis in Mehrnbach sei. Ihm komme der Betrag sehr günstig vor.

Der Vorsitzende bemerkt, dass der Preis indexangepasst und aufgerundet wurde. Er gibt weiters zu bedenken, dass es sich hier um eine sehr alte Wohnung handelt und im Gebäude auch noch kein Lift zur Verfügung stehe. Daher würde er meinen, dass der günstige Preis gerechtfertigt ist.

Der Amtsleiter informiert, dass sich die Wohnung nach den Renovierungsarbeiten in keinem schlechten Zustand befindet. Nichtsdestotrotz handelt es sich beim Gemeindeamt um ein Gebäude aus den 60er-Jahren und nicht beispielsweise aus den 90er-Jahren.

GR KommR. Kittl erkundigt sich, ob der Mietzins demnach angemessen sei und den Oö. Mietzins-Richtwerten entspricht?

Der Vorsitzende vergleicht diesen mit den Wohnungen in seinem eigenen Mietwohnhaus und stellt die gegenständliche Wohnung einer Neubau-Wohnung mit ca. 60 m² gegenüber. Abschließend wird festgehalten, dass der Mietzins seinem persönlichen Empfinden nach in Ordnung sei. Ein Vergleich mit Wohnungen in der Stadtgemeinde sei nicht zielführend, da von unterschiedlichen Gegebenheiten ausgegangen werden müsse.

GR Hötzingler möchte nochmals auf die Kritik GV Ferys hinsichtlich des langen Leerstandes zurückkommen. Er merkt an, dass auch die ISG teilweise Leerstände über ein oder zwei Monate verzeichne und dabei keine Mieteinnahmen verbuchen könne, da Sanierungsarbeiten nur nach Beendigung eines bestehenden Mietverhältnisses möglich seien.

GV Fery gibt an, dass er aufgrund einer Fehlinformation davon ausgegangen sei, dass die Gemeinde bereits seit Oktober keine Mieteinnahmen mehr erhalten habe.

GR Hötzingler berichtet, dass auch er die Wohnung besichtigt und sich dabei gewundert habe, dass die Interessenten bereit waren, die Wohnung im gegenständlichen Zustand beziehen zu wollen, da die Wohnung deutlich abgewohnt wirkte.

GV Fery kritisiert, dass beide Interessenten zugesagt haben, die Wohnung ohne Sanierungsmaßnahmen übernehmen zu wollen. Dass im Nachhinein dann dennoch Forderungen nach einer Sanierung gestellt wurden, halte er für etwas unprofessionell.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf des Mietvertrages¹, angepasst gemäß den Wortmeldungen GV Dr. Glasers, zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Mietvertrag

* * * *

¹ Der Entwurf des Mietvertrages ist im Originalprotokoll ersichtlich

Der Vorsitzende stellt dazu folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Entwurf des Mietvertrages die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

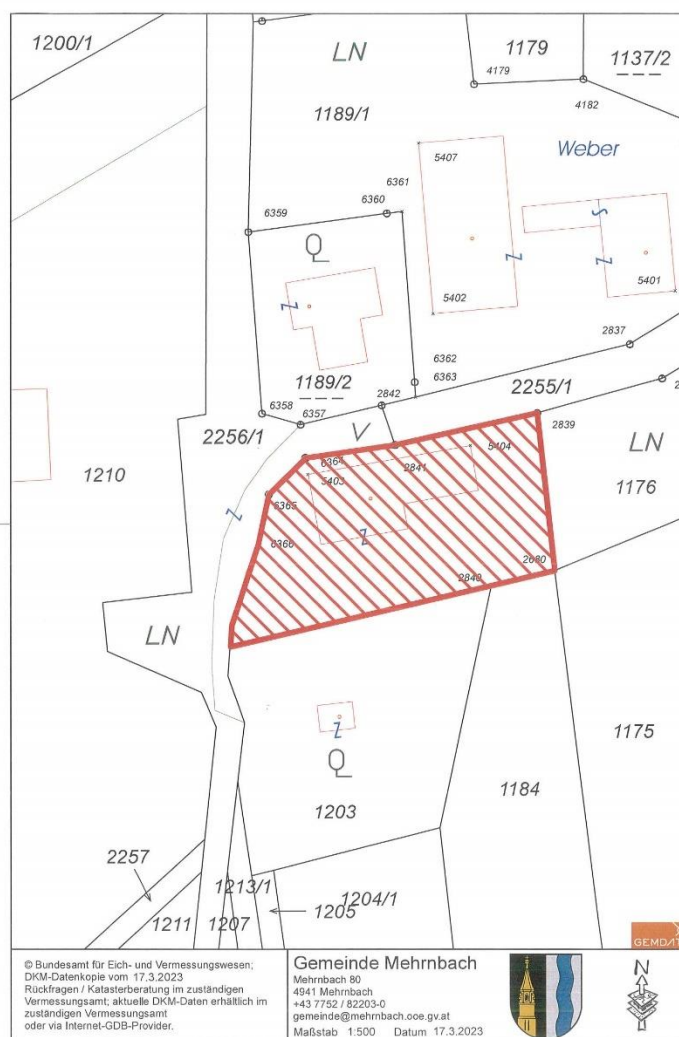
Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Ansuchen Abänderung Flächenwidmungsplan „Feichtenschlager“ – Abstätten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen der Ehegatten Feichtenschlager vom 17.03.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis. Darin ersuchen die Liegenschaftseigentümer um die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf einem Teil der Parz. Nr. 1203 im Ausmaß von ca. 900 m² von Grünland in Dorfgebiet. Die Erschließung mit Schmutzwasserkanal sei bereits vorhanden.

Mittels einer Bildschirmpräsentation wird die Lage der von der Umwidmung betroffenen Fläche zur Kenntnis gebracht:

* * * *



* * * *

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um ein altes landwirtschaftliches Wohngebäude der Familie Feichtenschlager, vulgo „Weber in Abstätten“, „Abstätten 14“, handelt. Ein Sohn der Familie Feichtenschlager beabsichtigt den Gebäudebestand umzubauen. Da sich das Gebäude im Grünland befindet und ein Bezug zur Landwirtschaft heute nicht mehr besteht, wurde hinsichtlich einer Umwidmung angefragt.

Der Amtsleiter ergänzt, dass eine Voranfrage bei den Verantwortlichen der Raumordnungsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, ergeben habe, dass eine Erweiterung der Dorfgebietsausweisung im gegenständlichen Fall aufgrund der bereits vorhandenen Widmungsbestände im Umkreis möglich erscheint.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob Wortmeldungen vorliegen.

Vizebgm. Grünseis begrüßt das Vorhaben der Familie Feichtenschlager, wonach ein altes bestehendes Gebäude umgebaut werden soll, und bezeichnet dieses als absolut positives Projekt, zumal heute in den Medien wieder darüber berichtet wurde, dass in Österreich täglich 11,3 ha Grünflächen verbaut werden.

Von GR KommR. Kittl wird dazu positiv angemerkt, dass mit solchen Maßnahmen junge Leute in Mehrnbach gehalten bzw. – wie der Vorsitzende bezogen auf den gegenständlichen Fall hinzugefügt – nach Mehrnbach zurück geholt werden können.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes in Abstätten (Teil aus Parz. Nr. 1203) von Grünland in Dorfgebiet die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) Erstellung eines Gleichstellungsprogrammes nach Oö.

Gleichbehandlungsgesetz 2021 für die Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass den Gemeinden im Rahmen des Oö. Gleichbehandlungsgesetzes 2021 aufgetragen wurde, ein Gleichstellungsprogramm zu erarbeiten und vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Als Hilfestellung wurde den Gemeinden ein in Zusammenarbeit mit dem Oö. Gemeindebund angefertigtes Musterprogramm zur Verfügung gestellt. Dieses Musterprogramm wurde für die Gemeinde Mehrnbach angepasst, ein Entwurf desselben wurde den Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

GV Zeilinger kritisiert den gesetzlichen Auftrag an die Gemeinden, ein solches Gleichstellungsprogramm erlassen zu müssen. Er meint, dass damit impliziert werden würde, dass die Gemeinden ohne ein solches Programm den Gleichstellungszielen nicht nachkommen würden.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass die Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes ein Instrument sei, um die Gleichbehandlung der Geschlechter wieder vermehrt in Erinnerung zu rufen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf des Gleichstellungsprogrammes der Gemeinde Mehrnbach zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Mehrnbach

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

2. Ziel und Zweck

Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.

Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts, insbesondere von Frauen, sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen, Verwendungen und Tätigkeiten beseitigt werden.

Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigung, dürfen am Arbeitsplatz keinesfalls geduldet werden.

3. Geltungsbereich

Das Gleichstellungsprogramm gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde Mehrnbach befinden oder sich um ein solches bewerben.

4. Geltungsdauer

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

5. Umsetzung

Im Gleichstellungsprogramm sind konkrete Maßnahmen in personeller, finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht festzulegen (z. B. Schwerpunkt auf Frauenförderung in Führungspositionen bzw. Technik, Schulungen zum Thema sexuelle Belästigung, Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, etc.)

Die Grundsätze der Gleichbehandlungen und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

II. Fördermaßnahmen

1. Personalverfahren

a. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen der Gemeinde Mehrnbach sind geschlechtsneutral verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Ausnahmen von einer geschlechtsneutralen Ausschreibung bestehen nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt oder damit der Ausgleich struktureller Benachteiligungen eines bestimmten Geschlechts bezweckt wird.

Im Hinblick auf Gleichbehandlung, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (insbesondere bei Führungsfunktionen) zu achten bzw. hinzuweisen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen (insbesondere bei Führungsfunktionen) in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, ist auf die bevorzugte Aufnahme von diesem Geschlecht bei einer gleichwertigen Qualifikation zu achten bzw. hinzuweisen.

Bedienstete und auch karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

b. Aufnahmegespräche

Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis oder am Geschlecht orientieren (z. B. Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.

Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und ist dieses zu berücksichtigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden ist bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

c. Aufnahmekriterien

Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen, wie durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (Care-Arbeit), dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.

2. Beruflicher Aufstieg

a. Mitarbeiter:innengespräche

Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarung zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.

Eine allfällige Familienphase darf sich keinesfalls nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

b. Besetzung von Führungspositionen

Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

Führungsaufgaben sind bei einer entsprechenden Unterrepräsentation bevorzugt qualifizierten weiblichen Bediensteten anzubieten.

c. Führungspositionen in Teilzeit

Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie z. B. flexible Arbeitszeit, Homeoffice, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

3. Aus- und Weiterbildung

Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.

Bedienstete des entsprechenden Geschlechts sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

Mitarbeiter:innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind allen Bediensteten rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. Aushang oder persönlich) zur Kenntnis zu bringen, damit etwaigen Familienpflichten ausreichend nachkommen werden kann.

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz (siehe Oö. GDG 2002, § 127a) auf ihren früheren Arbeitsplatz Anspruch. Es kann ein gleichwertiger Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden.

Vorgesetzte haben karenzierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Beispiele dafür sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.

b. Väterkarenz bzw. -teilzeit

Insbesondere Männer sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs bzw. Elternteilzeit zu informieren.

Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väterteilzeit wird seitens der Gemeinde Mehrnbach ausdrücklich begrüßt.

c. Wiedereinstieg

Bedienstete sind rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Wiedereinstieg, zu einem Gespräch über die künftige weitere Verwendung einzuladen.

Wiedereinsteiger:innen sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. durch Aus- und Weiterbildungen, etc. zu unterstützen.

d. Teilzeitbeschäftigung

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind zu prüfen.

Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich darf kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden.

e. Homeoffice

Homeoffice soll, wo dienstlich möglich, die bessere Vereinbarkeit von Care-Aufgaben bzw. Familie mit Beruf unterstützen.

5. Arbeitsumfeld

Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, karrierehemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.

Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibung sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglichst auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit zu achten.

Bei der Infrastruktur (z. B. Sanitäranlagen) sind die Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

6. Geschlechtergerechte Sprache

Es ist generell auf eine geschlechtergerechte Sprache (Amts- und Rechtssprache) und Darstellung zu achten. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.

Generalklauseln in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind grundsätzlich unzulässig.

III. Monitoring und Evaluierung

1. Statistik

Ein Überblick über die Beschäftigtenzahlen erfolgt durch eine Erhebung und Dokumentation. Die Personalstatistik sollte nach Geschlechtern getrennt folgende Kategorien erfassen:

- Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)*
- Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen*
- Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent:in, etc.)*
- Bereich (Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Bereich, etc.)*

2. Berichtspflicht

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung und Gleichstellung der Geschlechter sind jährlich zu erheben und zu dokumentieren.

Die Evaluierung des Gleichstellungsprogramms ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungsstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen.

Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht zu erläutern und die hindernden Umstände sind zu begründen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind im Gemeinderat zu behandeln.

3. Kontrollrechte

Die Gemeinderatsmitglieder sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm, im Gemeinderat bzw. im Dienstweg an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Amtsleitung, Informationen einholen. Außerdem wird empfohlen, Angelegenheiten dazu jederzeit zur Diskussion zu bringen.

IV. Konkrete Fördermaßnahmen der Gemeinde Mehrnbach

1. Personalaufnahme	
a. Stellenausschreibungen	• Ausschreibungen werden geschlechtsneutral verfasst und so formuliert, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. • Bei gegebener Unterrepräsentation werden Frauen bzw. Männer in der Stellenausschreibung besonders ermutigt sich zu bewerben. • Bedienstete inkl. karenzierte Bedienstete werden über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert.
b. Aufnahmegespräche	• Auf Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren (z. B. Familienplanung) wird verzichtet.
c. Aufnahmekriterien	• Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen. • Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder eine Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen benachteiligen Bewerber:innen nicht.

2. Beruflicher Aufstieg

a. Mitarbeiter:innen-gespräche	<i>Geschlechterspezifische Themen wie Care-Arbeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den bestehenden Dienstzeiten, Teilzeitarbeit und Homeoffice sollen bei Mitarbeiter:innengesprächen ganz konkret angesprochen werden.</i>
b. Besetzung von Führungspositionen	• <i>Bedienstete mit entsprechender Qualifikation werden zur Übernahme von Führungspositionen motiviert.</i> • <i>Führungspositionen werden bei entsprechender Unterrepräsentation bevorzugt dem unterrepräsentierten Geschlecht angeboten.</i>
c. Führungspositionen in Teilzeit	• <i>Die angestrebte Ausübung einer Führungsposition wird unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geprüft und bei gegebenen Voraussetzungen ermöglicht.</i>

3. Aus- und Weiterbildung

• <i>Die Bediensteten werden ermutigt, selbst mit Aus- und Weiterbildungswünschen an die Amtsleitung heranzutreten.</i> • <i>Teilzeitbeschäftigte erhalten die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte. Erwünschte Fortbildungsmaßnahmen während der Karenzzeit werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen bzw. arbeitszeitrechtlichen Richtlinien geprüft und bei gegebenen Voraussetzungen ermöglicht.</i>
--

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub	• <i>Bediensteten wird nach der Rückkehr aus dem Karenzurlaub ein gleichwertiger Arbeitsplatz geboten.</i> • <i>Karenzierte Mitarbeiter:innen werden über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle informiert (Organisationsänderungen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Weiterbildungen, Betriebsausflüge,...)</i>
-----------------	--

b. <i>Väterkarenz bzw. -teilzeit</i>	• <i>Männer werden über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes, bzw. eines Teilzeitkarenzurlaubes informiert.</i>
c. <i>Wiedereinstieg</i>	• <i>Wiedereinsteiger:innen werden von der zuständigen Führungskraft nach Absprache mit der Amtsleitung bezüglich der künftigen weiteren Verwendung kontaktiert.</i>
d. <i>Teilzeitbeschäftigung</i>	• <i>Führungspositionen werden auf „Teilzeittauglichkeit“ und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geprüft.</i> • <i>Teilzeitmöglichkeiten werden für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv gestaltet.</i>
e. <i>Homeoffice</i>	• <i>Homeoffice soll allen Mitarbeiter:innen nach vorhergehender Prüfung der Vereinbarkeit mit der jeweiligen beruflichen Verwendung ermöglicht werden. Eine Absprache über die wöchentlich mögliche Homeoffice-Zeit ist mit Amtsleitung und dem Bürgermeister, bzw. der Bürgermeisterin zu treffen. Speziell in der Bürgerservicestelle im Gemeindeamt ist zu gewährleisten, dass zu den festgelegten Amtszeiten Mitarbeiter:innen für die Anliegen der Bürger verfügbar sind.</i>

5. Arbeitsumfeld

- *Bei Änderungen der Infrastruktur werden die Bedürfnisse aller Geschlechter berücksichtigt. Jedoch ist auf eine Verhältnismäßigkeit zu achten (finanzielle, bauliche Maßnahmen, etc.).*
- *Dienstliche Aufgaben werden auf Basis von Qualifikation und Fähigkeiten, jedoch unabhängig vom jeweiligen Geschlecht ausgewogen verteilt.*

6. Geschlechtergerechte Sprache

- *Empfohlen wird die Verwendung von neutralen Begriffen (z. B. Bedienstete) oder vollständigen Formulierungen (z. B. Kolleginnen und Kollegen – wenn mehrere Personen und keine konkrete Person angesprochen ist).*

V. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeiter:innen der Gemeinde Mehrnbach wird ein Exemplar des Gleichstellungsprogramms in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeiter:innen werden ermutigt, Ideen zur Erreichung einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im Gemeindedienst vorzubringen.

Das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Mehrnbach wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 vorgelegt und am 04. Mai 2023 beschlossen.

* * * *

Der Vorsitzende stellt hiezu folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Gleichstellungsprogrammes die Zustimmung erteilen. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter für das Gebiet der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert, dass im Frühjahr des heurigen Jahres wieder bei allen Feuerwehren der Gemeinde Mehrnbach Feuerwehrwahlen stattgefunden haben. Aufgabe der Gemeinde sei es nun, per Bescheid einen Pflichtbereichskommandanten sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommandanten der betroffenen Feuerwehren wurde für die Besetzung dieser Funktionen folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Pflichtbereichskommandant: HBI Christian Frauscher (FF Asenham)

Pflichtbereichskommandant-Stv.: HBI Klaus Medwed (FF Mehrnbach)

Der Vorsitzende ersucht hiezu um Wortmeldungen. Da solche nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Herrn HBI Christian Frauscher als Pflichtbereichskommandanten der Gemeinde Mehrnbach, und Herrn HBI Klaus Medwed als dessen Stellvertreter bestellen. Er ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Stieglmayr Gerhard, Bubesting 6; Ansuchen um Gestattung der Benutzung des „Rückhaltebeckens Abstätten“; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das von Herrn Gerhard Stieglmayr eingebrachte Ansuchen um Gestattung der Nutzung des Rückhaltebeckens Abstätten (Parz. Nr. 1355, KG Atzing) zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 18.04.2023 teilte Herr Stieglmayr mit, dass von ihm vor den Grundeinlöseverhandlungen für das Rückhaltebecken Abstätten die gesamte landwirtschaftliche Fläche aller Eigentümer (Eigenflächen und Pachtflächen) im betroffenen Bereich bewirtschaftet wurde und ihm in den Vorgesprächen in Aussicht gestellt wurde, dass eine solche Bewirtschaftung auch nach der Fertigstellung wieder möglich sein wird.

Diesbezüglich wird auf Punkt 12 des Kaufvertrages verwiesen:

Auszug Kaufvertrag, Punkt 12:

12. Der Verkäufer beabsichtigt nach Errichtung des ggstl. Projektes die im Besitz der Gemeinde befindlichen Grundstücke im Rückstauraum des RHB Abstätten zu bewirtschaften soweit es die Gegebenheiten zulassen und sofern im anhängigen Wasser- bzw. Naturschutzverfahren keine Verbote ausgesprochen werden. Hinsichtlich dieser möglichen Nutzungen ist ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Mehrnbach abzuschließen.

Angedacht sei, dass eine Teilfläche des Rückstauraumes als Grünbrache bewirtschaftet wird. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ein weiterer Teil der Fläche für den Verein „Lebensraum Natur“ vorgesehen wird. Mittels einer mehrjährigen insektenblütigen Kräutermischung soll eine spezielle Wildäusungsfläche angelegt werden. Als Nutzungszins schlägt der Antragsteller, beginnend ab dem Kalenderjahr 2024, einen jährlichen Nutzungszins von € 100 vor.

Der Amtsleiter erklärt anhand einer Bildschirmpräsentation die unterschiedlichen Zonen und Nutzungen des Rückhaltebeckens.



Hinsichtlich der Pflege des unteren Teiles des Beckens – so der Vorsitzende – könne auch ein Vertrag mit dem Wasserverband Ache abgeschlossen werden. Da dieser Teil des Beckens sehr steil ist, seien für die Pflege verschiedene Spezialgeräte erforderlich. Der beim Wasserverband Ache beschäftigte Beckenwärter sei bereits mit der Wartung und Pflege verschiedener Becken im Verbandsgebiet beauftragt. Diesbezüglich müssten aber erst noch Gespräche geführt und eine Einigung erzielt werden.

Auf die Frage hinsichtlich der konkreten Flächennutzung wird angegeben, dass ein Ackerbau im Rückhaltebecken nicht möglich ist. Angedacht ist die Anlage von Brache- bzw. Stilllegungsflächen, die ein- oder zweimal jährlich gemulcht werden. Eine verpflichtende Verbringung des gemulchten Pflanzenmaterials konnte den Auflagen nicht entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird von Vizebgm. Grünseis allerdings auf die Gefahr von Verklausungen aufmerksam gemacht.

Grundsätzlich wird seitens des Gemeinderates die Bereitschaft des Antragstellers, die Bewirtschaftung bzw. Pflege des Beckens anzubieten, sehr begrüßt. Da sich sämtliche Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden, würde die Durchführung der Pflegemaßnahmen anderenfalls der Gemeinde zufallen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, teilt der Vorsitzende mit, dass basierend auf diesen Inhalten seitens der Gemeinde ein Gestattungsvertrag aufgesetzt wird.

Der Vorsitzende stellt daraufhin folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Gerhard Stieglmayr betreffend die Benutzung des „Rückhaltebeckens Abstätten“ die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Bgm. Georg Stieglmayr und GR Bernhard Stieglmayr nehmen ihre Befangenheit wahr.
Alle übrigen Gemeinderäte erteilen dem Antrag die Zustimmung.

10.) WVA-Mehrnbach, Erweiterung Aubachberg/Renetsham – Information über den aktuellen Stand

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Information zum aktuellen Stand über die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Aubachberg/Renetsham.

AL Schrattenecker teilt mit, dass sich das o.a. Vorhaben bereits seit dem Jahr 2019 in der Vorbereitungsphase befindet. Derzeit liege das Projekt beim Amt der Oö. Landesregierung zur wasserrechtlichen Genehmigung auf. Am 27.04.2023 fand eine wasserrechtliche Erhebung bzw. Besprechung hinsichtlich der geplanten Erweiterung am Gemeindeamt statt. Dabei wurde ein Lokalausweis vorgenommen und die vom Technischen Planungsbüro Bauerplan erstellten Projektsunterlagen durchgesehen. Grundsätzlich seien von der Leitungsführung nur öffentliche Güter betroffen. Eine Ausnahme bildet der Drucksteigerungsschacht in Aubach, der auf einem Grundstück der Ehegatten Graf errichtet und bei dem die hierfür notwendige Fläche erst nach dessen Ausführung in das Gemeindeeigentum übertragen werden soll. Seitens der Gemeinde Mehrnbach sei nun noch die Wasserrechtliche Bewilligung abzuwarten. Sodann - so hofft der Amtsleiter – können bei der nächsten GR-Sitzung die Auftragsvergaben für die Bauarbeiten beschlossen werden, sodass heuer noch mit dem Bau begonnen werden kann.

Vorgesehen sei als erstes die Errichtung der Pumpstation in Aubach. Ausgehend davon soll die Versorgungsleitung entlang des dort befindlichen öffentlichen Gutes Richtung Bushaltestelle Aubachberg geführt und von dort aus die B 141 gequert werden. Anschließend sollen die entsprechenden Versorgungskreise errichtet und nach und nach die Hausanschlüsse ermöglicht werden. Nach Möglichkeit soll die Leitungsverlegung im Bohrverfahren erfolgen. Die Verlegetiefe beträgt 1,50 m.

Mit Spannung – so der Amtsleiter - wird nun die Höhe der Angebote erwartet. Er hofft, dass die im Budget vorgesehenen Summen ausreichen. Bei einer extremen Überschreitung sei über die weitere Vorgangsweise zu beraten.

11.) Sanierung und Zubau Volksschule Mehrnbach – Information über den aktuellen Stand

Der Vorsitzende informiert, dass am 27. April 2023 in einem gemeinsamen Verfahren die Verhandlungen für die schulbehördliche Bauplanbewilligung des Landes und die Bauverhandlung der Gemeinde abgeführt wurden. Er ersucht den Amtsleiter auch hiezu um einen kurzen Bericht über den aktuellen Stand.

Der Amtsleiter berichtet, dass der Gemeinde seitens des Landes bereits am Tag nach der Verhandlung der Bescheid über die schulbehördliche Bauplanbewilligung übermittelt wurde.

Am heutigen Tag wurde darüber hinaus seitens des Landes auch noch entsprechend der bautechnischen Überprüfung der eingereichten Unterlagen eine Beurteilung der maximal förderbaren Kosten mit einem angepassten Baukostenindex zum Stand 1/2023 für das gesamte Projekt übermittelt.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Sanierung Volksschule (Volksschulanteil):	€ 4.884.567,35 (brutto)
Sanierung Volksschule (Krabbeltubenanteil):	€ 366.777,00 (netto)
Außerschulischer Bereich (Sitzungssaal/Musikheim)	€ 417.406,92 (brutto)

Dazu wurde heute seitens der Gemeinde bereits ein Antrag auf Gewährung von BZ-Mittel samt eines detaillierten Finanzierungskonzepts an das Land eingereicht.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtfinanzierungsbedarf:						
LZ-Mittel:						1.564.400 €
BZ-Mittel:						1.514.204 €
Gemeindeanteil:						2.590.147 €
Gesamtsumme:						5.668.750 €

In Aussicht gestellt wurde der Gemeinde aufgrund der hohen Baukostensumme über € 4.000.000 außerdem noch eine Großprojektförderung in Höhe von 5%.

Aktuell sei vorgesehen, mit den Bauarbeiten im nächsten Jahr zu beginnen und die Sanierung über die Jahre 2024, 2025 und 2026 abzuwickeln.

Seitens der Gemeinde wurde bisher eine Ansparung von € 1.500.000 getätigt. Die Aufbringung des Gemeindeanteils ist vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land wie folgt geplant:

<u>Aufbringung Gemeindeanteil:</u>						
Rücklagenbildung 2020-2023		1.500.000,00 €				
Anteil Haushalt 2024			500.000 €			
Anteil Haushalt 2025				500.000 €		
Anteil Haushalt 2026					90.146 €	
Gesamtanteil Gemeinde:						2.590.146 €

Nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der heute übermittelten Finanzierungsdarstellung durch das Land sei der entsprechende Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen.

Abschließend stellt der Vorsitzende fest, dass es laufend Termine mit dem Architekturbüro Bauböck über die weitere Vorgangsweise gebe.

Nach einer kurzen Debatte über den Bauzeitplan teilt der Amtsleiter mit, dass ursprünglich ein Beginn der Bauarbeiten in den Sommermonaten 2023 massiv angestrengt worden wäre. Nachdem aber das schulbehördliche Bauplanbewilligungsverfahren erst mit Ende April abgeschlossen werden konnte und nun auch noch die Finanzierungsbewilligung abzuwarten sei, konnte am Baubeginn im heurigen Jahr nicht länger festgehalten werden.

Abschließend lobt der Vorsitzende die Bemühungen des Amtsleiters, welcher in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Bauböck viel Zeit in die Vorbereitung der Schulsanierung investiert und mit viel Grundlagenwissen zur Planung beigetragen habe, sodass das schulbehördliche Bauplanbewilligungsverfahren letztlich sehr rasch und reibungslos erfolgen konnte.

GV Dr. Glaser erkundigt sich, ob der endgültige Planstand nun vorliegt. Da dies bestätigt wird, schlägt GV Dr. Glaser eine Präsentation des Vorhabens für den Gemeinderat vor. Es wird vereinbart, dass das Architekturbüro Bauböck bei der nächsten GR-Sitzung die geplanten Sanierungs- und Zubaumaßnahmen vorstellen soll.

12.) Erstellung einer Gemeindechronik – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen einer Kulturausschuss-Sitzung über die Erstellung einer Gemeinde- bzw. Häuserchronik beraten wurde. Er erwähnt, dass von Frau Anna Burghard, einer Privatperson, für viele Gemeinden – so auch für Mehrnbach - dazu eine Grundlagenforschung betrieben und diverse Vorarbeiten geleistet wurde. So wurden von ihr vor der Digitalisierung des Grundbuches Fotokopien des seinerzeit noch in Papierform vorliegenden Buches angefertigt. In weiterer Folge wurden jeder Liegenschaft alle historischen Grundbesitzer zugeordnet und dies in elektronischer Form festgehalten.

Viele Gemeinden hätten diese Daten bereits zu einer Häuserchronik in Buchform ausgearbeitet. Bei der Kulturausschuss-Sitzung wurde als Beispiel ein solches Exemplar der Gemeinde Lohnsburg vorgezeigt. Neben der Gemeinde Lohnsburg hätten aber bereits auch viele weitere Gemeinden, wie z.B. Mettmach, Eberschwang, Tumeltsham usw. Gemeindechroniken, teilweise mit bis zu 1000 Seiten starkem Umfang, aufgelegt. Für die Gemeinde Mehrnbach stellt sich der Vorsitzende eher ein Werk vor, dass sich vorwiegend auf eine Häuserchronik beschränkt, aber auch die Geschichte der einzelnen Dörfer, sowie die allgemeine Geschichte der Gemeinde Mehrnbach mitbehandelt. Ein Grundsatzbeschluss sei deshalb erforderlich, weil für die Erstellung einer solchen Gemeindechronik auch Kosten anfielen. Die Gemeinde Lohnsburg beispielsweise habe Ausgaben in Höhe von € 25.000 verzeichnet, dabei seien die Druckkosten bereits eingerechnet. Ziel sei es, mit dem Erlös aus dem Verkauf der Bücher Kostendeckung herzustellen.

Vorgesehen sei, etwa Ende Mai durch Gemeindeaussendung eine Veranstaltung einzuberufen, zu der alle Bürger eingeladen werden, die an der Mitwirkung an einer solchen Gemeindechronik interessiert seien. Er spricht außerdem an alle Gemeinderäte die Einladung aus, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorhaben, eine Gemeindechronik zu erstellen, grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende möchte noch ergänzen, dass die Erstellung einer solchen Häuserchronik sicherlich einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Aus jener Chronik, die von GR Hötzingen über die Jahre hinweg zusammengestellt wurde, gehe hervor, dass „Mehrenbach“ zum ersten Mal im Jahr 526 besiedelt worden sein solle. Dieses Jahr sei zwar nicht urkundlich bestätigt, dennoch könne diese Jahreszahl zum Anlass genommen werden, die 1.500jährige Geschichte in Buchform festzuhalten.

13.) Allfälliges

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob Wortmeldungen vorliegen.

Vizebgm. Grünseis möchte kurz aus dem Bezirksabfallverband berichten. Geplant sei der Neubau des ASZ Obernberg. Die Kostenschätzung hiefür beläuft sich auf € 1.600.000. Ein Teil der Gewerke wurde bereits ausgeschrieben. Bei der 1. Verhandlungsrunde mit den Bietern konnten erhebliche Preisnachlässe erzielt werden. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass von den Baufirmen wieder vermehrt Aufträge gesucht werden und sich der Baukostenanstieg schön langsam stabilisieren wird.

GV Zeilinger berichtet, dass er von einem Bewohner der Ortschaft Abstätten angerufen worden sei, der sehr aufgebracht über die zuletzt in dieser Ortschaft durchgeführte Straßensanierung war. Dieser Bewohner habe sich beschwert, dass die Straße nun um 40 cm breiter asphaltiert wurde und demnach von allen Fahrzeugen mit einer erhöhten Geschwindigkeit befahren werde. GV Zeilinger erkundigt sich nach der tatsächlichen Sachlage bzw. ob diese Beschwerde gerechtfertigt sei.

Der Vorsitzende gibt an, dass die Straßensanierung über den Wegeerhaltungsverband abgewickelt wurde. Seiner Meinung nach habe die Durchführung gut funktioniert, da ihn mehr positive als negative Rückmeldungen erreicht hätten. Er persönlich könne nicht beurteilen, um wie viel die Fahrbahn breiter geworden sei. Bei einer Begehung im Vorfeld der Sanierung wurde allerdings die Verbreiterung abgesprochen, da auf einer Straßenseite als Schutzmaßnahme die Errichtung einer wasserführenden Randleiste vereinbart und in diesem Bereich das Bankett mitasphaltiert wurde.

GR Bernhard Stieglmayr meint, dass die Straße nur in geringem Ausmaß verbreitert wurde. Aufgrund der Fertigstellung und nunmehr auch sauberen Ausführung der Bankette möge diese aber optisch breiter wirken.

Der Amtsleiter bestätigt, dass auch er wegen der Fahrbahnverbreiterung bereits beschimpft wurde. Er führt an, dass vom WEV eine Generalsanierung des Güterweges nach heutigem Standard durchgeführt wurde. Für die Ortschaft Abstätten gelte ohnehin aufgrund der Ausweisung als Ortsgebiet eine 50 km/h-Beschränkung. Es sei mittlerweile sehr schwierig, es allen Bürgern recht zu machen.

Der Vorsitzende bemerkt, dass man als Gemeinde mit dem Thema Verkehr beinahe täglich konfrontiert sei. Ob dies nun das „Zu-Schnell-Fahren“ oder den „zu vielen Verkehr“ betrifft, sei davon abhängig, wo die jeweiligen Beschwerdeführer wohnen würden. Zum Thema Abstätten erklärt er sich bereit, gerne nochmals einen Lokalausweis durchzuführen. Hier aber nochmals einen Auftrag zu erteilen, die Straße wieder zu verschmälern, stehe derzeit nicht zur Diskussion.

GR Bernhard Stieglmayr führt abschließend an, dass er persönlich von den Bewohnern der Ortschaft Abstätten großteils nur positive Resonanzen über die neu asphaltierte Straße wahrgenommen habe.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:18 Uhr.

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 23. März 2023 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:18 Uhr.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführerin

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden –
über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Mehrnbach, am

.....
Vorsitzender

.....
GV Dr. Stefan Glaser

.....
GV Josef Fery

.....
GR Rudolf Gruber